Hintergrundpapier für die Presse

Atomfabrik Lingen: BUND klagt mit Unterstützung von .ausgestrahlt gegen Änderungsgenehmigung zur Herstellung von Brennelementen nach russischer Lizenz

Stand: 18.11.2026. Ansprechpartnerinnen: Lara-Marie Krauße, Bettina Ackermann

Auf einen Blick

- Das Niedersächsische Umweltministerium hat der Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF) am 22.07.2026 eine Änderungsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 Atomgesetz erteilt. Damit darf die Brennelementfertigungsanlage Lingen künftig auch Brennelemente russischer Bauart (VVER) herstellen, und zwar unter Lizenz des russischen Rosatom-Konzerns (TVEL).
- Der BUND-Landesverband Niedersachsen hat dagegen mit Unterstützung von .ausgestrahlt am 10.09.2026 Klage vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg erhoben. Die Begründung der Klage wird am 18.11.2026 eingereicht.
- Außerdem hat der BUND-Landesverband beantragt im Rahmen eines Eilverfahrens, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Das Ministerium hatte auf Antrag der Genehmigungsinhaberin die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet, sodass mit den geplanten Umbauarbeiten der Anlage schon vor Beendigung des Hauptsacheverfahrens begonnen werden kann. Das OVG Lüneburg hat den Eilantrag mit unanfechtbarem Beschluss vom 11.11.2026 (Az. 7 MS 82/26) abgelehnt. Der Antrag des BUND-Landesverbands war zulässig, aber nach vorläufiger Prüfung nicht begründet: Aus Sicht des Gerichts seien die Manipulations- und Sabotagerisiken durch die Lizenzmaschinen nicht ausreichend substantiiert dargestellt. Die Hauptsache (Az. 7 KS 66/26) bleibt offen; der Eilbeschluss bindet den Senat dort nicht.
- Die Kläger machen geltend, die Änderungsgenehmigung sei rechtswidrig. Unter anderem seien die Sicherheitsrisiken, die der Bund selbst im Rahmen des Genehmigungsprozesses benannt habe, bei Genehmigungserteilung nicht ausreichend geprüft worden.

Worum geht es?

Die Anlage in Lingen fertigt seit Jahrzehnten atomare Brennelemente. Neu ist, dass dort künftig hexagonale Brennelemente für Reaktoren russischer Bauart (VVER) hergestellt werden sollen, wie sie unter anderem in Tschechien und Bulgarien zum Einsatz kommen. Dafür sollen Maschinen des russischen Lizenzgebers in die Anlage eingebaut werden, darunter eine Schweißmaschine und Prüfeinrichtungen für Dichtheit, Schweißnähte und Innendruck der Brennstäbe. Zu diesen „Lizenzmaschinen" gehört auch Steuerungstechnik, die in das Netzwerk der Anlage eingebunden wird.

Nach dem Genehmigungsbescheid hat der Bund am 09.02.2026 ein „abstrakt erhöhtes Risiko von Sabotage, Spionage und hybriden Aktionen durch Russland" festgestellt. Das Ministerium hat die Genehmigung trotzdem erteilt und das Risiko mit Nebenbestimmungen (Auflagen) begrenzen wollen. Sie betreffen unter anderem den Zutritt von TVEL- und Rosatom-Personal, die Prüfung von Hardware und Quellcode der Steuerungen und die Trennung der IT-Netze.

Wer klagt, und was wird gerügt?

Kläger ist der BUND-Landesverband Niedersachsen, unterstützt von .ausgestrahlt. Die Kläger rügen im Wesentlichen:

1. **Unvollständige Vorprüfung der Umweltauswirkungen.** Die entsprechende Vorprüfung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im August 2022 abgeschlossen. Nach dem Vortrag der Kläger beruhte sie auf Unterlagen, in denen der russische Lizenzgeber nicht genannt wurde, und behandelte sicherheitsrelevante Gesichtspunkte nicht.
2. **Unvollständige Öffentlichkeitsbeteiligung.** Die Kläger machen geltend, der Lizenzgeber sei in den ausgelegten Unterlagen nicht benannt gewesen und die Angaben zum Schutz gegen Sabotage seien ohne Aussagewert gewesen. Betroffene konnten dazu deshalb nicht sachgerecht Stellung nehmen.
3. **Unzureichender Schutz gegen Einwirkungen Dritter.** Die Kläger sehen die Pflicht zur Vorsorge nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 5 Atomgesetz verletzt. Die entscheidenden Nachweise zu den Lizenzmaschinen seien erst in das spätere Aufsichtsverfahren verlagert worden, und das Risiko sei von Auflagen abhängig, die erst nach Genehmigungserteilung zu erfüllen sind und nicht geeignet sind, die Risiken vollständig einzudämmen.
4. **Unklare Verantwortungsverteilung zwischen Land und Bund.** Das Umweltministerium des Landes Niedersachsens hat öffentlich erklärt, es habe im Wege der für das Atomrecht typischen Bundesauftragsverwaltung gehandelt und sei weisungsgebunden gewesen, an anderer Stelle aber von „Bundesaufsicht" gesprochen. Die Kläger halten für unklar, ob eine Weisung vorlag bzw. welchen Umfang diese gehabt hat und wer die Ermessensentscheidung letztlich getroffen hat. Der Minister hat die Entscheidung zudem als „politisch grundfalsch" bezeichnet

(vgl. Pressemitteilung v. 22.7.26: https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/herstellung-russischer-brennelemente-in-lingen-unter-hohen-auflagen-genehmigt-252636.html)

5. **Sanktions- und Exportkontrollrecht.** Die Kläger rügen, dass nicht geprüft wurde, ob die Zusammenarbeit mit dem russischen Lizenzgeber mit EU-Sanktionen und der Dual-Use-Verordnung vereinbar ist.

Was sagen die Gegenseiten?

Das Land Niedersachsen und die ANF halten die Genehmigung nach öffentlichen Angaben für rechtmäßig. Die Risiken seien durch die Nebenbestimmungen in den Bereich des sogenannten Restrisikos zurückgeführt, und die Anlage trage zur Unabhängigkeit der EU-Versorgung mit VVER-Brennelementen von Russland bei.

Zeitstrahl

Datum	Ereignis
22.07.2026	Änderungsgenehmigung I/2026
10.09.2026	Klageerhebung, OVG Lüneburg
05.10.2026	Anordnung der sofortigen Vollziehung
13.10.2026	Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung, OVG Lüneburg
12.10. bis 16.11.2026	Umbau der Anlage zur Vorbereitung der Brennelemente-Fertigung, die im kommenden Jahr begonnen werden soll
11.11.2026	Beschluss des OVG Lüneburg im Eilverfahren (7 MS 82/26): Antrag abgelehnt, unanfechtbar
18.11.2026	Einreichen der Klagebegründung

Über den Eilantrag hat das OVG Lüneburg entschieden. Wann es in der Hauptsache entscheidet, ist derzeit offen.